

Informationen für Gemeindeämter

Geflügelpest, eine Tierseuche

Bereits im Jänner 2004 bestätigte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Auftreten von Influenza-Viren, die in der Lage sind, die Gesundheit von Tieren und in weiterer Folge von Menschen zu beeinträchtigen. Es handelt sich hierbei um eine Form der Geflügelpest, umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ genannt. Ursprünglich ist diese vor allem im asiatischen Raum aufgetreten, wobei in Europa und vor kurzem auch in Österreich bereits einzelne Fälle gemeldet wurden. Die Geflügelpest kommt bei Hühnern, Puten und bei zahlreichen frei lebenden Vogelarten vor und kann in erster Linie erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursachen.

Beachten Sie: Derzeit handelt es sich weltweit um ein veterinärmedizinisches Problem, nämlich eine Tierseuche namens Geflügelpest („Vogelgrippe“). Die Gefahr für den Menschen liegt erst in der möglichen Veränderung des Virus. Wann und ob überhaupt eine solche Veränderung geschehen wird, kann derzeit von niemandem vorher gesagt werden.

Nachdem Mitte Februar mehrere Wildvögel in Österreich an der Geflügelpest verendet sind, hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen einige Maßnahmen verordnet, die das Übertreten der Geflügelpest auf heimisches Hausgeflügel verhindern soll.

Beachten Sie: Die bisher in Österreich aufgetretenen Fälle der Geflügelpest sind ausschließlich an Wildvögeln festgestellt worden. Bisher ist kein heimisches Hausgeflügel erkrankt.

Derzeit gilt in ganz Österreich:

1. Meldung einer Geflügelhaltung

Alle Halter/-innen von Geflügel und anderen Vögeln müssen diese Tierhaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde melden. Das dafür notwendige Formular kann unter www.ovis.at herunter geladen, ausgefüllt und an die Bezirksverwaltungsbehörde geschickt werden. **Meldedaten sind Name und Anschrift des**

Informationsblatt zur Geflügelpest

Tierhalters/der Tierhalterin, LFBI S-Nummer (soferne vorhanden) und Art der gehaltenen Vögel und deren Anzahl zum Zeitpunkt der Meldung.

Gemeldet werden müssen alle Haltungen (ab 1 Tier); das gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen, Kleinhalter und Haltungen zu jagdlichen Zwecken. Nicht gemeldet werden muss die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden sowie Betriebe, die bereits registriert sind, wie z.B. über den „Mehrfachantrag Flächen“ (Tierliste; Meldung bei AMA), Geflügelhaltungen (Meldung bei Statistik Austria), über die Registrierung gemäß Geflügelhygieneverordnung oder Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (Amtliches Legehennenregister) und Mitglieder der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (Geflügelgesundheitsdienst).

2. Vorschriften die Haltung von Geflügel betreffend:

- **Verpflichtung zur Haltung in Stallungen oder geschlossenen Haltungsvorrichtungen:** Alle als Haustiere gehaltenen Vögel – auch jene von Hobbyhaltern – sind ab sofort dauerhaft in Ställen zu halten. Jene Halter/-innen, die über keinen Stall verfügen, müssen für eine geschlossenen Haltungsvorrichtung sorgen, die einen Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot verhindert.

Im begründeten Einzelfall kann der/die Amtstierarzt/-ärztin Ausnahmen genehmigen, z.B. Straußen-Haltungen aus Tierschutzgründen. Allerdings sind in einem solchen Fall diverse Untersuchungen auf Kosten des Tierhalters vorzunehmen.

- **Trennung von Enten und Gänsen von anderem Geflügel**

Diese beiden sind Wasservögel und als solche besonders gefährdet, an der Geflügelpest zu erkranken. Daher macht es Sinn, sie von anderem Geflügel getrennt zu halten.

3. Verbot von Tieraussstellungen und anderen Veranstaltungen

Vorläufig dürfen Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vogelarten ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, nicht durchgeführt werden. Denn jede Veranstaltung, bei der Geflügel aus verschiedenen Herkunftsbetrieben an einem Ort zusammen kommt, birgt die Gefahr der Weiterverbreitung von Krankhei-

Informationsblatt zur Geflügelpest

ten. Ausnahmen gelten für amtstierärztlich genehmigte und überwachte Veranstaltungen.

4. Verbot der Jagd auf Wildvögel

5. Verschärfte Kriterien für die Meldepflicht bei Seuchenverdacht

Die Geflügelpest ist gemäß Tierseuchengesetz und Geflügelpestverordnung anzeigepflichtig. **Bei Verdacht auf Geflügelpest muss sofort die Amtstierärztin/der Amtstierarzt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden.** Diese/r entnimmt im Bestand Proben und schickt sie zur Abklärung an das Nationale Referenzlabor, Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling. Ein meldepflichtiger Seuchenverdacht in einem Geflügelbetrieb besteht jedenfalls, wenn bei den Tieren folgende Symptome festgestellt werden:

- **plötzliches Verenden einer größeren Anzahl von Tieren (mehr als 3% pro Woche)**
- **massiver Rückgang der Legeleistung (mind. zwei Tage lang mehr als 5% Rückgang)**
- **plötzlicher Abfall der Wasser- und Futteraufnahme um mehr als 20%**
- **respiratorische Erscheinungen**
- **Ödeme oder Blutungen an Kopf, Hals, Kamm oder Beinen**

Die Meldepflicht gilt übrigens nicht nur für landwirtschaftliche, sondern auch für Kleinbetriebe und Hobbyhalter!

6. Anzeigepflicht von totem Wassergeflügel

Jede Person, die totes Wassergeflügel findet, muss dies unter Angabe des Fundortes unverzüglich der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

Spezielle Maßnahmen für Schutz- und Überwachungszonen:

Neben den oben genannten, für ganz Österreich geltenden Regeln, wurden in einzelnen Gebieten im Umkreis der bisherigen Fundstellen der infizierten Wildvögel, Schutz-

Informationsblatt zur Geflügelpest

und Überwachungszonen eingerichtet, für die darüber hinausgehend spezielle Maßnahmen gelten:

Schutzzonen befinden sich im Umkreis von 3 Kilometern rund um die Fundstelle. Hier gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Alle Geflügelhaltungsbetriebe müssen von der Bezirksverwaltungsbehörde kontrolliert werden. Weiters sind klinische Untersuchungen des Geflügels und erforderlichenfalls Probenentnahmen für Laboruntersuchungen vorzunehmen sowie Aufzeichnungen über diese Kontrollen und deren Ergebnisse zu führen.
2. An den Zufahrtswegen zu den Geflügelhaltungsbetrieben sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen zu treffen. Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladepätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
3. Die Beförderung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf öffentlichen Verkehrs- und Privatwegen innerhalb der Zone ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Durchfuhr durch die Schutzzone auf Fernverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken.
4. Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel, Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie frei lebendes Federwild, Eier oder Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde und nur unter folgenden Voraussetzungen aus Geflügelhaltungsbetrieben verbracht werden:
 - a) Geflügel zur unverzüglichen Schlachtung darf nur in einen Schlachtbetrieb gebracht werden, der in der Schutz- oder Überwachungszone gelegen ist; wenn dies nicht möglich ist, so darf das Geflügel in einen anderen, vom Landeshauptmann zu bestimmenden Schlachtbetrieb transportiert werden.
 - b) Eintagsküken oder angehendes Zuchtgeflügel darf in einen Betrieb innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone gebracht werden, in welchem sich kein anderes Geflügel befindet.
 - c) Bruteier dürfen in eine Brüterei innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone oder in eine andere, vom Landeshauptmann zu bestimmende Brüterei außerhalb dieser Zonen gebracht werden. Vor dem Versand sind die Eier und deren Verpackungen zu desinfizieren.

Informationsblatt zur Geflügelpest

5. Verbringungen gemäß den unter 4. genannten Bestimmungen müssen auf direktem Weg und unter behördlicher Überwachung erfolgen. Sie dürfen erst nach einer veterinärpolizeilichen Kontrolle des Lieferbetriebes durch die Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden. Die verwendeten Transportmittel sind vor und nach ihrer Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Lastkraftwagen und sonstige Fahrzeuge, die in der Schutzzone zur Beförderung gemäß Punkt 4. benutzt wurden, dürfen die Schutzzone nur nach behördlicher Kontrolle und nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde verlassen.
7. Die Beförderung und das Ausbringen von Stall- und Flüssigmist ist verboten, ausgenommen die Beförderung zur Verarbeitung.

Überwachungszonen befinden sich im Umkreis von 10 Kilometern rund um die Fundstelle. Im Gegensatz zu Schutzzonen gelten hier folgende Bestimmungen:

1. Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
2. Geflügel, Geflügelschlachtkörper und Eier sowie Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, dürfen nur nach vorheriger behördlicher Kontrolle und nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde aus dem Betrieb verbracht werden.
3. Geflügel darf eine bestimmte Zeit lang nicht aus der Überwachungszone herausgebracht werden; es sei denn, das Geflügel wird auf direktem Weg zu einem vom Landeshauptmann zu bestimmenden Schlachtbetrieb außerhalb der Überwachungszone transportiert.
4. Bruteier dürfen aus der Überwachungszone nicht herausgebracht werden, es sei denn, sie werden in eine von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmende Brüterei außerhalb dieser Zone gebracht. Vor dem Verbringen sind die Eier und deren Verpackungen zu desinfizieren.
5. Die Beförderung und das Ausbringen von Stall- und Flüssigmist ist verboten, ausgenommen die Beförderung zur Verarbeitung.
6. Die Besitzer/Besitzerinnen beziehungsweise die Halter/Halterinnen von Hausgeflügel haben über jede Verbringung von Geflügel und Eiern Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge betreffend diese Tiere oder Produkte zu führen.
7. Personen, die Geflügel oder Eier transportieren oder Handel damit treiben, haben Aufzeichnungen über jede Verbringung dieser Tiere beziehungsweise Produkte zu führen.

Informationsblatt zur Geflügelpest

8. Die Aufzeichnungen gemäß der Punkte 6. und 7. sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Beachten Sie: Eine aktuelle Liste der betroffenen Gebiete finden Sie unter www.bmgf.gv.at.

Sollte trotz aller dieser Vorsichtsmaßnahmen die „Vogelgrippe“ im heimischen Geflügel-Bestand festgestellt werden, treten weitere Vorschriften aus dem für einen solchen Fall vorgesehenen Krisenplan in Kraft, u.a. die Einrichtung von Krisenzentren, die Sperre des Seuchenbetriebes, die Tötung des betroffenen Geflügels, etc. (für Details siehe den „Krisenplan Aviäre Influenza und Newcastle Disease“ unter www.bmgf.gv.at).

Hintergrundinfo: Bedeutung und Schutz für den Menschen

Prinzipiell wird die „Vogelgrippe“ nur von Tier zu Tier übertragen. Eine Ansteckung des Menschen an einem infizierten Tier ist zwar grundsätzlich möglich, kommt allerdings nur selten und nur bei sehr engem Kontakt zwischen Tier und Mensch vor (etwa in Asien, wo Mensch und Tier auf sehr engem Raum zusammen leben). Die direkte Übertragung dieses Virus von einem infizierten Menschen auf einen anderen konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Das Influenza-Virus vermehrt sich in den Tieren zeitweise in allen Organen und wird mit Schleim und Kot ausgeschieden, wobei der Kot besonders virushaltig ist. Die Übertragung auf den Menschen findet vermutlich durch Kontakt mit Geflügel und dessen Ausscheidungen bei mangelnder Händehygiene oder das Einatmen virushaltiger Staubteilchen statt. Daher sollten Personen, die mit kranken Tieren Kontakt haben, Schutzmasken tragen und die allgemeinen Hygienevorschriften beachten.

Stand: Februar 2006

Für weitere Informationen können Sie die **Info-Hotline** der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) unter **050 555 666** kontaktieren.



Informationsblatt zur Geflügelpest

Rechtlicher Hinweis:

Dieses Papier erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne jede Gewähr.

Weiterführende Informationen gibt es unter www.ages.at und unter www.bmgf.gv.at, wo auch der Österreichische Pandemieplan sowie der „Krisenplan Klassische Geflügelpest und Newcastle Disease 2000“ zum Download zu finden sind.